

Qualitätsbewertung durch die Richterinnen und Richter. Das Antragsrecht nach § 109 SGG bietet der Klagepartei damit jenseits der quantitativen Erhöhung ihrer Einflussnahmemöglichkeiten im Vergleich zum beklagten Sozialleistungsträger auch die Chance, substanziell Einfluss auf das Prozessgeschehen zu nehmen.

Weiter wurde untersucht, ob die Klägerinnen und Kläger – nach Einschätzung ihrer Bevollmächtigten – auch *subjektiv* ihre aktive Teilhabe am Prozess als gestärkt wahrnehmen, wenn ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass der Eindruck der Klagepartei, im Prozess eine aktive Rolle gespielt zu haben, in erster Linie vom Ergebnis des Verfahrens abhängig zu sein scheint. Eine Auswirkung des „§ 109er- Gutachtens“ dahingehend, dass auch, wenn es der Klage letztlich nicht zum Erfolg verhilft, der Eindruck der Klagepartei, aktiv in den Prozess eingebunden zu sein, gestärkt würde, war nicht zu beobachten. Eher scheint die Wahrnehmung der eigenen Subjektstellung von der Erledigungsart abzuhängen. So hatten bei voll erfolglos gebliebenen Verfahren die Klägerinnen und Kläger, die ihre Klage zurückgenommen hatten, stärker den Eindruck, aktiv im Prozess mitgewirkt zu haben, als diejenigen, deren Klage durch Urteil abgewiesen worden war. Dies mag damit zu erklären sein, dass die Klagerücknahme nicht wie das Urteil auf einer *fremden*, sondern auf einer *eigenen* Entscheidung der Partei beruht.

IV. Rechtsfrieden

In der Dimension „Rechtsfrieden“ lag der Schwerpunkt der Betrachtung auf der subjektiven Befriedung der Klagepartei im Sinne der Akzeptanz eines ganz oder teilweise erfolglosen Verfahrensausgangs. Daneben wurde untersucht, ob § 109 SGG die objektive Befriedung im Sinne einer dauerhaften Beendigung des Rechtsstreits fördert.

Zunächst wurde die Prämisse, bestimmte – namentlich die nichtstreitigen – Erledigungsarten förderten die Befriedung, untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass ein voll erfolgloser Prozessausgang durch die Klagepartei besser akzeptiert wird, wenn er auf einer Klagerücknahme beruht, als wenn das Gericht die Klage durch Urteil abweist. Außerdem zeigte sich bei durch gerichtlichen Vergleich bzw. übereinstimmende Erledigungserklärung beendeten Verfahren eine signifikant höhere Akzeptanz gegenüber den anderen Beendigungsarten. Basierend hierauf wurden die richterlichen Einschätzungen zum Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG auf den Prozessausgang näher beleuchtet. Dabei gaben für die „§ 109er-Verfahren“ 22,6% der Befragten an, das Gutachten habe die wesentliche Grundlage für einen Vergleich gebildet. 26,7% meinten, das Gutachten habe zu einer Zurücknahme der Klage geführt. Gut jedes fünfte Gutachten erhöhte nach Auffassung der Richterinnen und Richter die Vergleichsbereitschaft der Klägerseite (21,5%) und / oder des Sozialleistungsträgers (21,9%). Die Gutachten nach § 109 SGG fördern demnach in einem erheblichen Anteil der Fälle die Erledigung durch Vergleich oder Klagerücknahme, also durch Erledigungsarten, die gegenüber einem streitigen Urteil eine höhere Akzeptanz erzielen.

Ferner wurde an Hand von zwei Indizes die Akzeptanz eines ganz oder teilweise erfolglosen Prozessausgangs in Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG einerseits und ohne ein solches Gutachten andererseits verglichen. Dabei war festzustellen, dass Verfahren, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde, bei den Klägerinnen und Klägern keine höhere subjektive Akzeptanz erzielten als Verfahren, in denen ein solches Gutachten nicht eingeholt wurde. Auch hier ist wiederum zu bedenken, dass dies nicht ausschließt, dass die Akzeptanz nach Einholung eines „§ 109er-Gutachtens“ im Vergleich zur *hypothetischen* Akzeptanz ohne das Gutachten gleichwohl erhöht ist, was insbesondere dann denkbar wäre, wenn der Antrag nach § 109 SGG tendenziell eher von Personen mit einem unterdurchschnittlichen Akzeptanz-Niveau gestellt würde. Um dies näher zu beleuchten, wurden die „§ 109er-Verfahren“ daraufhin näher untersucht, ob der Inhalt des Gutachtens Einfluss auf die Akzeptanz hat. Dabei zeigte sich bei den voll erfolglosen Klagen, dass nach (eher) positivem Gutachten die Akzeptanz offenbar geringer ist als in Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG. Bei den teilweise erfolgreichen Verfahren war entsprechendes nicht festzustellen. Der spiegelbildliche Zusammenhang – eine erhöhte Akzeptanz nach (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG – konnte nicht beobachtet werden. Um auszuschließen, dass es sich hierbei lediglich um einen scheinbaren Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG handelt, der lediglich darauf beruht, dass Antragsteller nach § 109 SGG generell eine unterdurchschnittliche Akzeptanz aufweisen, wurden die voll erfolglos gebliebenen „§ 109er-Verfahren“ auf eine auffällige Abweichung der Akzeptanz nach (eher) günstigem und nach (eher) ungünstigem Gutachten untersucht. Dabei wurde eine signifikant schlechtere Akzeptanz nach (eher) günstigem Gutachten als nach (eher) ungünstigem Gutachten festgestellt. Eine denkbare Erklärung für dieses Phänomen könnte in den festgestellten hohen Erwartungen an das Gutachten und seinen Einfluss auf das Prozessergebnis liegen.

Auf der Basis des im rechtsdogmatischen Teil erarbeiteten Verständnisses einer auf zwei Säulen ruhenden Befriedungsfunktion, die neben der subjektiven – auf Akzeptanz zielenden – Befriedung auch eine objektive Ebene im Sinne einer dauerhaften Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch endgültige und bindende Entscheidungen umfasst, stellte sich die Frage, ob Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG schneller zu einer dauerhaften Beendigung gelangen als Verfahren ohne ein solches Gutachten. Bei der Frage, ob die Klagepartei nach Klagerücknahme plant, einen erneuten Antrag auf die eingeklagte Sozialleistung zu stellen, konnte keine signifikante Abweichung zwischen Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG gegenüber Verfahren ohne ein solches Gutachten festgestellt werden. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Klagepartei nach ganz oder teilweise klageabweisendem Urteil ein Rechtsmittel einzulegen plant. Auch hier konnten keine signifikanten Auffälligkeiten festgestellt werden. Gleichwohl war die Tendenz zu beobachten, dass nach (eher) günstigem Gutachten eine erhöhte Neigung zu Neuantrag bzw. Rechtsmittel zu bestehen scheint. Soweit Gutachten nach § 109 SGG den Prozessausgang zu klägerischen Gunsten beeinflussen, indem sie eine Stattgabe

durch Urteil, einen Vergleich oder ein Anerkenntnis des Sozialleistungsträgers begünstigen, fördern sie auch die endgültige Beilegung des Rechtsstreits, für ein Rechtsmittel oder einen Neuantrag ist in diesen Fällen kein Raum.

Im Ergebnis konnte angesichts der Erkenntnisse zu den geplanten Berufungen und Neuanträgen sowie zur Verfahrensdauer keine generelle Förderung der objektiven Befriedung durch § 109 SGG festgestellt werden, sondern auch hier hängt die Wirkung des Gutachtens davon ab, wie dieses ausfällt.

V. Kosten

Die Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG wurde in 100% der Fälle von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht, was im Ergebnis eine konsequente praktische Umsetzung der Rechtsprechung des BSG zur Ermessensentscheidung nach § 109 Abs. 1 S. 2 SGG darstellt. Die endgültigen Kosten blieben in gut der Hälfte der Fälle der Klagepartei auferlegt, im Bundesdurchschnitt lag der Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten für Gutachten nach § 109 SGG bei 46,4%. Der häufigste Grund für die Kostenübernahme auf die Staatskasse war, dass das Gutachten die von der Klägerseite vorgetragenen anspruchsbegründenden Tatsachen bestätigte. In keinem Fall erfolgte eine Kostenübernahme auf Grund der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die Klagepartei, was wegen § 73a Abs. 3 SGG der Erwartung entspricht. Gut drei Viertel der Klägerinnen und Kläger hatten für den Rechtsstreit eine Kostendeckungszusage einer Rechtsschutzversicherung oder eines Verbands bzw. einer Gewerkschaft. Gleichzeitig stellte das Kostenrisiko den zweitwichtigsten Grund für den Verzicht auf einen Antrag nach § 109 SGG dar. Generell ist ein starker umgekehrter Zusammenhang zwischen Kostenrisiko und Antragsfreudigkeit festzustellen. So war bei Klägerinnen und Klägern, die eine Deckungszusage für den Rechtsstreit hatten, die Wahrscheinlichkeit einer Antragstellung nach § 109 SGG mehr als doppelt so hoch wie bei jenen, die das Kostenrisiko selbst zu tragen hatten.

VI. Allgemeine Einschätzungen der Befragten

Die allgemeinen Einschätzungen von Richterinnen und Richtern einerseits und Bevollmächtigten andererseits zum Antragsrecht nach § 109 SGG sind stark gegenläufig, wobei die Bevollmächtigten das Antragsrecht deutlich positiver bewerteten als die richterlichen Befragten. Bei den Richterinnen und Richtern fiel ein umgekehrter Zusammenhang zwischen Tätigkeitsdauer und Gesamtbewertung von § 109 SGG auf, Befragte, die erst relativ kurz in der Sozialgerichtsbarkeit tätig sind, bewerten das Antragsrecht nach § 109 SGG positiver als langjährige Sozialrichterinnen bzw. -richter. Ferner scheint die Richterschaft in Bayern dem Antragsrecht nach § 109 SGG besonders skeptisch zu sein.